



Institut für
Angewandte
Wirtschaftsforschung e.V.

Kurzfassung des

Jahresberichts 2007

an das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Evaluation der Experimentierklausel nach § 6c SGB II –
Vergleichende Evaluation des arbeitsmarktpolitischen Erfolgs der Modelle
Aufgabenwahrnehmung „zugelassene kommunale Träger“ und
„Arbeitsgemeinschaft“

Untersuchungsfeld I:

„Deskriptive Analyse und Matching“

Projekt-Nr.: 42/05

Tübingen, 31. Mai 2007

IAW Tübingen
Ob dem Himmelreich 1
72074 Tübingen
Projektleitung: Dr. Harald Strotmann
Tel.: 07071/9896-23
Fax: 07071/9896-99
E-Mail: harald.strotmann@iaw.edu

Evaluation der Experimentierklausel nach § 6c SGB II –
Vergleichende Evaluation des arbeitsmarktpolitischen Erfolgs der Modelle
Aufgabenwahrnehmung „zugelassene kommunale Träger“ und „Arbeitsgemeinschaft“

Untersuchungsfeld I:
„Deskriptive Analyse und Matching“

Beteiligte am Projektvorhaben



Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung (IAW) Tübingen

Sabine Dann

Christine Hamacher

Andrea Kirchmann

Günther Klee

Rolf Kleimann

Dr. Martin Rosemann

Dr. Harald Strotmann (Projektleitung)

Ziel der Evaluation der Experimentierklausel nach § 6c SGB II ist eine vergleichende Beschreibung und Analyse der Wirkungszusammenhänge bei der Implementation und Durchführung des SGB II durch verschiedene Formen der Aufgabenwahrnehmung. Grundsätzlich sind die Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Bundesagentur für Arbeit (BA) und kreisfreie Städte und Landkreise (§ 6 Abs. 1 SGB II). Im Regelfall finden sich die beiden Träger in Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) zusammen, um sämtliche Leistungen aus einer Hand zu erbringen. Die Experimentierklausel (§ 6a SGB II) zur Weiterentwicklung der Grundsicherung bestimmt, dass an Stelle der ARGEn als Träger der Leistung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II im Wege der Erprobung auch kommunale Träger (zugelassene kommunale Träger – zkT) zugelassen werden können.¹ Darüber hinaus gibt es auch einige Kommunen, in denen eine getrennte Aufgabenwahrnehmung (gAw) praktiziert wird.

Die Forschung zur Experimentierklausel (Wirkungsforschung nach § 6c SGB II) richtet im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales den Fokus auf die vergleichende Evaluation der administrativen Umsetzung und deren Erfolgs- und Wirkungsfaktoren hinsichtlich der Erreichung der Ziele des SGB II. Im Kern soll dabei die Frage beantwortet werden, ob die (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt, die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und die soziale Stabilisierung der SGB II-Klientel in den ARGEn oder bei den zugelassenen kommunalen Trägern besser gelingt. Im Mittelpunkt steht dabei die vergleichende Evaluation der Modelle „zugelassener kommunaler Träger“ und „ARGE“, gleichzeitig ist jedoch auch innerhalb beider Grundtypen der Aufgabenwahrnehmung von zum Teil erheblichen Unterschieden in der organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung der Tätigkeiten auszugehen. Zur Bearbeitung dieses Forschungsauftrages wurden vier Evaluationsaufträge an unabhängige Institute vergeben:

- Feld 1: Deskriptive Analyse und Matching,
- Feld 2: Implementations- und Governanceanalyse,
- Feld 3: Wirkungs- und Effizienzanalyse,
- Feld 4: Makroanalyse und regionale Vergleiche.

Der vorliegende Bericht informiert als Jahresbericht über den Stand der Arbeiten und die aktuellen Ergebnisse aus Untersuchungsfeld 1. Die vorliegende Zusammenfassung gibt einen kurzen Überblick über den Inhalt und die wichtigsten Ergebnisse dieses Jahresberichts.

¹ Insgesamt sind 69 kommunale Träger, darunter 63 Landkreise, zugelassen worden. Ab dem 1. Januar 2005 ist die Zulassung der kommunalen Träger für einen Zeitraum von 6 Jahren – also bis zum 31. Dezember 2010 – erteilt worden.

Nicht nur zwischen, sondern auch innerhalb der beiden Hauptformen der Aufgabenwahrnehmung bestehen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der organisatorischen Ausgestaltung, der Organisation der Kundenbetreuung, der arbeitsmarktpolitischen Strategien, der Kooperation mit anderen beteiligten Institutionen, der Ausgestaltung von Entscheidungsprozessen sowie der Intensität des personellen und finanziellen Mitteleinsatzes.

Da aus bereits vorhandenen Datenquellen über die konkrete organisatorische Umsetzung des SGB II in den SGB II-Trägereinheiten nur sehr wenige flächendeckende Informationen vorliegen, ist es eine wichtige Aufgabe von Untersuchungsfeld 1, durch eine bundesweite E-Mail-Befragung aller SGB II-Trägereinheiten zentrale Charakteristika der organisatorischen Umsetzung des SGB II in den unterschiedlichen Formen der Aufgabenwahrnehmung zu erfassen und darzustellen. Im Frühjahr 2007 wurde die zweite Welle der IAW-SGB II-Organisationserhebung durchgeführt. Der Schwerpunkt des aktuellen Jahresberichts beinhaltet daher Informationen über die Konzeption und Durchführung der zweiten Welle und präsentiert die wesentlichen deskriptiven Ergebnisse der Befragung im Vergleich der Formen der Aufgabenwahrnehmung.

Nicht zuletzt Dank der Unterstützung durch Empfehlungsschreiben des Bundes und der Länder, der Bundesagentur für Arbeit sowie der kommunalen Spitzenverbände und aufgrund intensiver Rücklaufkontrollen seitens des IAW konnte ein Rücklauf von 423 vollständig verwertbaren Fragebogen aus 441² SGB II-Einheiten erzielt werden. Dies entsprach einer Rücklaufquote von hervorragenden 96% (vgl. Kapitel 2). Somit konnte das bereits sehr gute Vorjahresergebnis von 88% noch einmal deutlich gesteigert werden. Dies liegt insbesondere daran, dass der Anteil der ARGEN, der sich an der Welle 2007 beteiligt hat, deutlich von 85% auf 95% gesteigert werden konnte. Erneut liegen für sämtliche der 69 zugelassenen kommunalen Träger und für 17 von 19 Kreisen mit getrennter Aufgabenwahrnehmung³ vollständig verwertbare Daten aus der E-Mail-Befragung vor. Sehr wichtig ist für die weiteren Analysen, dass somit nach zwei Wellen insgesamt 380 SGB II-Einheiten (86%) echte Panelfälle sind, für die auch Veränderungen im Zeitablauf untersucht werden können. Aus der Stichprobe von 154 SGB II-Einheiten, die für die Implementationsanalysen in Feld 2 sowie für die

² Insgesamt gibt es zum 31.12.2006 442 SGB II-Einheiten. Die ARGEN Aurich und Norden (beide Landkreis Aurich) sind jedoch de facto eine ARGE (ein Geschäftsführer, komplett gleiche Vorgehensweise). Deshalb wurde, wie bereits in der ersten Befragungswelle der IAW-SGB II-Organisationserhebung, von der Geschäftsführung auch nur ein Fragebogen für beide ARGEN ausgefüllt. Aus diesem Grund wird der Landkreis Aurich als eine ARGE betrachtet.

³ Für die getrennte Aufgabenwahrnehmung liegen jedoch 18 Beobachtungen vor, da für einen Teil des Rhein-Neckar-Kreises die Agentur für Arbeit Heidelberg, für den anderen die Agentur für Arbeit Mannheim zuständig ist.

Erhebung in Feld 3 gezogen wurde (vgl. dazu den IAW-Jahresbericht 2006), liegen vollständig verwertbare Fragebogen für 153 Einheiten (99,4%) vor.

Den Schwerpunkt des Jahresberichts bilden die deskriptiven Auswertungen der im Rahmen der zweiten IAW-SGB II-Organisationserhebung erhobenen flächendeckenden Informationen zu wesentlichen Aspekten der Umsetzung des SGB II (Kapitel 3 bis 6). Hiermit liegen nun auch bezogen auf das Jahr 2006 bzw. den 31.12.2006 statistisch belastbare quantitative Aussagen über die SGB II-Umsetzung vor Ort vor. Neben dem Vergleich zwischen den Grundformen der Aufgabenwahrnehmung stehen in diesem Bericht erstmals auch zeitliche Entwicklungen hinsichtlich der Umsetzung des SGB II im Mittelpunkt der Analysen.

Kapitel 3 widmet sich zunächst der Analyse zentraler Merkmale der Organisation der Kundenbetreuung in den SGB II-Einheiten. Zentrale Ergebnisse sind unter anderem:

- Während die überwiegende Mehrzahl der ARGEn (85%) und der Kreise mit getrennter Aufgabenwahrnehmung (78%) Fallmanagement zum 31.12.2006 so interpretierte, dass nur ein bestimmter Teil der Kunden/innen das jeweils praktizierte Fallmanagement erhielt, dominierte bei den zugelassenen kommunalen Trägern (64%) die Variante, dass das jeweils praktizierte Fallmanagement auf alle Kunden/innen angewendet wurde. Gegenüber dem Vorjahr ist jedoch sowohl bei den ARGEn als auch bei den zKT eine Tendenz zur Spezialisierung und somit zur Unterscheidung der zu aktivierenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Fallmanagement-Kunden/innen und Nicht-Fallmanagement-Kunden/innen zu erkennen. Bei den Kreisen mit getrennter Aufgabenwahrnehmung wurde dagegen zum 31.12.2006 sehr viel häufiger Fallmanagement für alle praktiziert als zum Vorjahreszeitpunkt.
- Die Betreuung der Fallmanagement-Kunden/innen wurde, sofern eine Unterscheidung zwischen Fallmanagement- und Nicht-Fallmanagement-Kunden/innen vorgenommen wurde, in 72% dieser ARGEn und in 32% dieser zugelassenen kommunalen Träger vollständig durch auf Fallmanagement spezialisiertes Personal vorgenommen. In weiteren 16% der ARGEn und 52% der zKT mit Trennung in Fallmanagement- und Nichtfallmanagement-Kunden/innen gab es zwar keine derartige vollständige Spezialisierung des Personals, jedoch existierten Experten für Fallmanagement, die bei Bedarf hinzugezogen werden konnten. In 12% der betreffenden ARGEn und 16% der betreffenden zKT betreuten dieselben Personen sowohl Fallmanagement-Kunden/innen als auch Nicht-Fallmanagement-Kunden/innen und es gab auch keine gesonderten Experten für Fallmanagement. Auch hier konnte von 2005 auf 2006 eine Tendenz zur Spezialisierung be-

obachtet werden, die bei den zKT besonders ausgeprägt war: in 2005 hatten noch 17% der ARGEen und 46% der zKT, die eine Unterscheidung zwischen Fallmanagement-Kunden/innen und Nicht-Fallmanagement-Kunden/innen trafen, keinerlei Spezialisierung des Personals bei der Betreuung der beiden Kundengruppen vorgenommen. Bei den Kreisen mit getrennter Aufgabenwahrnehmung findet man auch hier eine gegenläufige Tendenz. Waren es zum 31.12.2005 noch 95% der betreffenden Kreise mit getrennter Aufgabenwahrnehmung, welche für die Betreuung der Fallmanagement-Kunden/innen spezialisiertes Personal verwendeten, taten dies zum 31.12.2006 nur noch 64%.

- 64% der ARGEen, die zwischen Fallmanagement- und Nicht-Fallmanagement-Kunden/innen unterschieden, trafen diese Entscheidung im Jahr 2006 regelmäßig noch nicht auf der Grundlage der Antragstellung oder auf der Basis eines Erstgesprächs, sondern erst im weiteren Verlauf des Betreuungsprozesses. Bei den entsprechenden zugelassenen kommunalen Trägern fiel diese Entscheidung weitaus häufiger (80%) bereits aufgrund des Erstgesprächs oder sogar direkt nach der Antragstellung (12%). Jedoch war der Anteil der SGB II-Kunden/innen, der Fallmanagement bekam, bei den zugelassenen kommunalen Trägern (Median: 71%), die zwischen Fallmanagement- und Nicht-Fallmanagement-Kunden/innen unterschieden, deutlich größer als bei den entsprechenden ARGEen (Median:16%).
- Unabhängig von der Form der Aufgabenwahrnehmung war zum 31.12.2006 bei ungefähr zwei Dritteln der SGB II-Einheiten die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt in das Fallmanagement integriert. Auch hier konnte gegenüber 2005 sowohl bei den ARGEen als auch bei den zKT eine zumindest leichte Tendenz zur Spezialisierung der Vermittlung beobachtet werden, hinter der sich jedoch in beide Richtungen recht viel Dynamik verbarg.
- In 45% aller SGB II-Einheiten existierten zum 31.12.2006 personelle Verzahnungen zwischen den Bereichen „materielle Leistungen“ und „Integrationsleistungen“, die sehr unterschiedlich ausgestaltet sein können. Derartige Verzahnungen bestanden dabei überdurchschnittlich häufig bei den zugelassenen kommunalen Trägern (74% aller zKT) und unterdurchschnittlich häufig bei den ARGEen (40%) und den Kreisen mit getrennter Aufgabenwahrnehmung (33%). Dabei waren in den zKT sämtliche der folgenden Formen der Verzahnung häufiger zu finden als in den ARGEen:
 - Die gleichen Personen sind für materielle Leistungen und Integrationsleistungen zuständig:14% der zKT, 1% der ARGEen, 0% der gAw.

- Es existieren funktionsübergreifende Teams: 23% der zKT, 10% der ARGEn, 0% der gAw.
 - Die Teams sind zwar funktionell abgegrenzt, es bestehen aber enge personelle Bezüge, indem eine Person aus dem Bereich Eingliederungsleistungen immer den gleichen Kundenstamm betreut wie eine bestimmte, geringe Anzahl von Personen aus dem Bereich Leistungssachbearbeitung: 36% der zKT, 28% der ARGEn, 33% der gAw.
- Die Betreuung der U25-Kunden/innen war zum 31.12.2006 hinsichtlich der oben beschriebenen wesentlichen Merkmale des Leistungsprozesses über die Formen der Aufgabenwahrnehmung hinweg sehr ähnlich ausgestaltet wie die Betreuung der Ü25-Kunden/innen.
 - Separate Jobcenter für U25-Kunden/innen waren auch zum 31.12.2006 weiterhin die Ausnahme: nur 5% der ARGEn und 12% der zKT verfügten über ein eigenes Jobcenter für U25-Kunden/innen. In der überwiegenden Zahl der ARGEn und der zugelassenen kommunalen Träger wurden U25-Kunden/innen dagegen durch separate U25-Teams (47% der ARGEn, 49% der zKT) oder durch spezielle U25-Mitarbeiter/innen (44% der ARGEn, 17% der zKT) betreut.
 - Etwa neun von zehn SGB II-Einheiten verfügten zum 31.12.2006 über einen zentralen Arbeitgeberservice, wobei sowohl bei den ARGEn (88% nach 78% im Vorjahr) als auch bei den zKT (91% nach 84%) eine Zunahme in der Verbreitung eines Arbeitgeberservice zu beobachten war. Die überwiegende Mehrzahl der ARGEn unterhielt den Arbeitgeberservice dabei gemeinsam mit dem SGB III-Bereich der zuständigen Agentur für Arbeit, während die zKT ausnahmslos einen Arbeitgeberservice ausschließlich für die SGB II-Einheit unterhielten. Tendenziell setzten zKT mit Arbeitgeberservice im Durchschnitt auch einen höheren Anteil ihres Personals (in Vollzeitäquivalenten) im Arbeitgeberservice ein als ARGEn mit Arbeitgeberservice. Dies gilt auch dann, wenn man nur diejenigen ARGEn betrachtet, die einen eigenständigen Arbeitgeberservice ausschließlich für den Rechtskreis des SGB II unterhielten.
 - Die Zusammenarbeit der SGB II-Einheiten mit der regionalen Wirtschaftsförderung hat im Laufe des Jahres 2006 nach Auskunft der Geschäftsführer/Leiter der ARGEn und zKT an Intensität gewonnen.

- Eine Segmentierung der Kunden/innen nach der Arbeitsmarktnähe hat im Jahr 2006 gegenüber dem Vorjahr sowohl bei ARGEn (63% gegenüber 52%) als auch insbesondere bei zKT (86% gegenüber 61%) an Bedeutung gewonnen. Dabei verwendeten zum 31.12.2006 bereits 55% der ARGEn, die eine Einteilung ihrer SGB II-Kunden/innen nach Arbeitsmarktnähe durchführten, das neue Betreuungsstufenkonzept der BA für das SGB II, 36% der betreffenden ARGEn wendeten das BA-Modell für das SGB III auch im SGB II an. Nur 9% der ARGEn mit Kundensegmentierung verwendeten dagegen eine eigene Einteilung. Die überwiegende Mehrzahl der zKT mit Kundensegmentierung (86%) teilte dagegen die Kunden/innen gemäß einer eigenen Einteilung hinsichtlich der Arbeitsmarktnähe ein.

Während in Kapitel 3 eher grundlegende organisatorische Charakteristika der Betreuung der SGB II-Kunden/innen beleuchtet werden, wendet sich **Kapitel 4** stärker der konkreten inhaltlichen Ausgestaltung der Betreuung zu. Aufbauend auf Analysen zur unterschiedlichen Bedeutung verschiedener arbeitsmarktpolitischer Strategien im Umgang mit den SGB II-Kunden/innen insgesamt, aber auch mit speziellen Gruppen von SGB II-Kunden/innen, wird anhand einer Vielzahl unterschiedlicher Indikatoren die Intensität der Leistungserbringung und somit die Intensität der Betreuung der Kunden/innen und deren Entwicklung im Zeitablauf abgebildet. Abschließend wird auch die Praxis der Sanktionierung auf der Ebene der SGB II-Einheiten differenziert nach Sanktionsgründen untersucht.

- Im Vergleich zum Vorjahr (30%) besaß im Jahr 2006 mit 38% ein gesteigener Anteil der SGB II-Einheiten schriftlich fixierte Betreuungs- und Maßnahmeempfehlungen für Kundengruppen mit unterschiedlicher Arbeitsmarktnähe. Dieser Anstieg fiel bei den zKT von 35% im Jahr 2005 auf 62% im Jahr 2006 überdurchschnittlich aus (ARGEn: 2005: 27%, 2006: 33%).
- Bei der Bewertung unterschiedlicher Ziele für die Geschäftspolitik der SGB II-Trägereinheiten bestanden zwischen den Formen der Aufgabenwahrnehmung im Durchschnitt kaum Unterschiede. Bei allen Formen der Aufgabenwahrnehmung genoss das Ziel der Arbeitsmarktintegration auf einer Skala von 1 (sehr niedriger Stellenwert) bis 5 (sehr hoher Stellenwert) einen herausragenden Stellenwert (Durchschnittswert: 4,9), während das Ziel der Reduktion der Kosten je Integration im Durchschnitt nur mit 2,9 bewertet wurde.
- Bei der Einschätzung des Stellenwerts arbeitsmarktpolitischer Instrumente bestehen dagegen zwischen ARGEn und zKT erhebliche Unterschiede. Während die ARGEn den Ar-

beitsgelegenheiten am 2. Arbeitsmarkt zu 82% einen hohen oder sehr hohen Stellenwert zuschrieben, taten dies nur 58% der zKT. Diese nannten als Instrumente mit einem hohen oder sehr hohen Stellenwert insbesondere die Förderung fachlicher Qualifikationen (91% der zKT, 69% der ARGEn) oder die Durchführung von Betriebspraktika (91% der zKT, 64% der ARGEn). Auch sozialintegrativen Leistungen und der Betreuung von Kindern und Angehörigen wird von Seiten der zKT öfter ein hoher oder sehr hoher Stellenwert zugeschrieben als von Seiten der ARGEn.

- Rund 38% der ARGEn und 67% der zKT verfügten zum 31.12.2006 über einen Beauftragten für Chancengleichheit/Gender Mainstreaming, sei es ausschließlich für die SGB II-Einheit, gemeinsam mit dem SGB III-Bereich der zuständigen Agentur für Arbeit oder gemeinsam mit dem kommunalen SGB II-Träger. Die Einbeziehung der Beauftragten für Chancengleichheit/Gender Mainstreaming in die Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Strategien bzw. die Ausgestaltung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen hat sich dabei gegenüber 2005 sowohl in den ARGEn als auch bei den zKT nach Auskunft der Befragten verbessert. Bei der Personalentwicklung der Mitarbeiter/innen spielten jedoch Genderschulungen im Jahr 2006 weder in ARGEn noch in zugelassenen kommunalen Trägern eine wesentliche Rolle.
- Die Betreuungsrelationen für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen haben sich (unabhängig von deren konkreter Operationalisierung) sowohl bei ARGEn als auch bei zugelassenen kommunalen Trägern vom 31.12.2005 bis zum 31.12.2006 im Durchschnitt deutlich verbessert. Dabei fiel die Verbesserung bei den ARGEn – jedoch ausgehend von einem ungünstigeren Durchschnittsniveau – überdurchschnittlich hoch aus. Weiterhin bestand über die Formen der Aufgabenwahrnehmung hinweg eine erhebliche Heterogenität hinsichtlich der Betreuungsrelationen. Zum 31.12.2006 entfielen in 75% der ARGEn auf einen Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten höchstens 79 erwerbsfähige Hilfebedürftige, in 75% der zKT höchstens 76 erwerbsfähige Hilfebedürftige. Zum 31.12.2005 hatten die entsprechenden Werte bei den ARGEn noch 96 und bei den zKT 87 betragen. Sowohl bei den ARGEn als auch bei den zugelassenen kommunalen Trägern fielen die Betreuungsrelationen für U25-Kunden/innen zum 31.12.2006 im Durchschnitt besser aus als für Ü25-Kunden/innen
- Eine gemeinsame Einbestellung von Bedarfsgemeinschaften war im Jahr 2006 nur in sehr wenigen SGB II-Einheiten eine regelmäßig praktizierte Strategie. 17% der ARGEn, 17% der zKT und 6% der Kreise mit getrennter Aufgabenwahrnehmung gaben an, dass dies bei ihnen in der Regel der Fall sei. In der überwiegenden Mehrzahl der SGB II-

Einheiten wird eine Einbestellung von Bedarfsgemeinschaften nur in Einzelfällen praktiziert.

- Sowohl bei den ARGEn als auch bei den zKT fand im Laufe des Jahres 2006 das Erstgespräch zu betreuungs- und vermittlungsrelevanten Fragestellungen im Durchschnitt deutlich früher statt als noch 2005. 78% der ARGEn (2005: 33%) und 49% der zKT (2005: 17%) gaben an, dass dieses Gespräch mit Ü25-Kunden/innen spätestens zwei Wochen nach Antragsbewilligung geführt wurde.
- Die Bewertung der Praxis der Sanktionierung durch die SGB II-Einheiten zeigt, dass die Weigerung, eine zumutbare Arbeit anzunehmen bzw. deren Abbruch sowohl bei ARGEn als auch bei zKT am regelmäßigsten sanktioniert wurden. Die Sanktionshäufigkeit ist dabei über die verschiedenen Sanktionsgründe hinweg aufgrund der Selbsteinschätzung bei den zKT etwas größer als bei den ARGEn. Ü25-Kunden/innen wurden bei sämtlichen Gründen überdurchschnittlich häufig sanktioniert.

Kapitel 5 fokussiert die Auswertungen der IAW-SGB II-Organisationserhebung auf das für das SGB II sehr wichtige Thema der sozialintegrativen und sozialen Dienstleistungen, für das bislang ebenfalls regelmäßig flächendeckende Daten zur organisatorischen Umsetzung fehlen. Thematisiert werden unter anderem die organisatorische Ausgestaltung der Sucht- und Drogenberatung sowie der Schuldnerberatung im Vergleich der unterschiedlichen Formen der Aufgabenwahrnehmung sowie die Verzahnungen zwischen der Durchführung flankierender sozialintegrativer Leistungen und dem übrigen Integrationsprozess.

- Die Auswertungen verdeutlichen, dass im Jahr 2006 sowohl bei der Schuldnerberatung als auch bei der Sucht- und Drogenberatung in der überwiegenden Zahl der SGB II-Einheiten freie Träger für die operative Durchführung der Erst- und der Folgeberatung zuständig waren.
- Formen der Kommunikation und Koordination zwischen den Beschäftigten im Bereich Eingliederungsleistungen und den Mitarbeitern/innen der Schuldnerberatung bzw. der Sucht- und Drogenberatung wurden im Jahr 2006 sehr viel häufiger von zKT als von ARGEn praktiziert. So waren zugelassene kommunale Träger insgesamt deutlich häufiger an der Angebotsplanung für sozialintegrative Leistungen beteiligt, was sich letztlich auch in einer im Durchschnitt engeren Kooperation bzw. Koordination zwischen sozialintegrativen Leistungen und dem übrigen Aktivierungsprozess bemerkbar machte.

- 38% der ARGEn und 54% der zKT gaben bei der Befragung an, dass die regionalen Kapazitäten für die Schuldnerberatung gut oder sehr gut seien. Bei der Sucht- und Drogenberatung fielen die Anteile mit guter oder sehr guter Bewertung mit 42% bei den ARGEn und 70% bei den zKT etwas höher aus.
- 65% der zKT und 55% der ARGEn gaben an, dass die Kinderbetreuung in ihrer Region im Jahr 2006 dem Bedarf entsprechend war. Während 52% der zugelassenen kommunalen Träger nach eigenen Angaben Angebote vorhielten, die speziell auf die Bedürfnisse von Teilnehmern/innen in Maßnahmen abgestimmt waren, waren es nur 21% der ARGEn und sogar nur 11% der Kommunen mit getrennter Aufgabenwahrnehmung. Eine Zunahme der gezielten Kinderbetreuungsangebote für SGB II-Klienten/innen ließ sich in 2006 im Vergleich zu 2005 eher nicht feststellen. Unverändert zum Vorjahr kümmerten sich im Jahr 2006 die Mitarbeiter/innen in den zugelassenen kommunalen Trägern deutlich häufiger selbst um Kinderbetreuungsmöglichkeiten oder verfügten über enge Kontakte zu den zuständigen kommunalen Stellen. Demgegenüber verwiesen ARGEn und Agenturen in Regionen mit getrennter Aufgabenwahrnehmung die Kunden/innen häufiger an die zuständige kommunale Stelle oder direkt an die Betreuungseinrichtungen.

Administrative Aspekte der Umsetzung des SGB II und ihre zeitliche Entwicklung werden in **Kapitel 6** dargestellt. Für die ARGEn wird unter anderem aufgezeigt, ob und in welchem Maße sich die Rechtsform der ARGEn, die räumliche Ansiedlung, die Mehrheitsverhältnisse und Entscheidungsprozesse in der Trägerversammlung und die Zusammensetzung der Geschäftsführung geändert haben.

- Zu beobachten ist dabei insbesondere, dass die Bedeutung der Kommunen in den formalen Strukturen (Vorsitz und Mehrheitsverhältnisse in der Trägerversammlung, Besetzung der Geschäftsführung) vom 31.12.2005 zum 31.12.2006 leicht zugenommen hat. So stellte die Kommune zum 31.12.2006 in 67% der ARGEn (Vorjahr: 60%) die/den Vorsitzende/n der Trägerversammlung.
- Für zugelassene kommunale Träger wird die Frage der Verteilung der verschiedenen Aufgaben auf den SGB II-Träger, die kreisangehörigen Gemeinden sowie externe Stellen thematisiert. Dabei zeigt sich, dass im Jahr 2006 gegenüber dem Vorjahr in dieser Hinsicht nur wenig verändert wurde. Eine leichte Tendenz, Aufgaben auf mehrere unterschiedliche Stellen zu verteilen, konnte jedoch festgestellt werden

- Für Kreise mit getrennter Aufgabenwahrnehmung wird insbesondere die Frage der Kooperation zwischen den beiden Trägern aufgegriffen. Dabei ist von 2005 auf 2006 eine leichte Abnahme der Kooperationen zu erkennen.
- Nach Einschätzung der jeweiligen Leitungspersonen waren im Jahr 2006 die Entscheidungskompetenzen der SGB II-Leiter/innen in den zKT hinsichtlich unterschiedlicher abgefragter Sachverhalte (z.B. Einstellung zusätzlichen Personals, Personalauswahl, Umgestaltung der Organisationsstruktur etc.) im Durchschnitt größer als bei den ARGEn.
- Insgesamt gab es im Jahr 2006 in 10% aller SGB II-Einheiten einen personellen Wechsel innerhalb der SGB II-Leitung (ggf. einschließlich stellvertretender Leitung). Dabei waren jedoch kaum Unterschiede zwischen ARGEn (10%) und zKT (9%) feststellbar.
- Auf einer Notenskala von 1 bis 5 wurde von den ARGEn die persönliche Zusammenarbeit der Mitarbeiter/innen der Kommune und der örtlichen Agentur für Arbeit im Jahr 2006 als gut (Durchschnittsnote: 1,9) bewertet, die Kooperation zwischen Kommune und örtlicher Agentur für Arbeit allgemein mit einer 2,5. Als nicht befriedigend (Durchschnittsnote: 3,6) wurde dagegen die Handhabung unterschiedlicher Regelungen (z.B. hinsichtlich Arbeitszeiten, Bezahlung etc.) für Mitarbeiter/innen der Agentur für Arbeit und der Kommune eingestuft.

Untersuchungsfeld 1 fungiert im Rahmen der § 6c SGB II-Evaluation darüber hinaus auch als zentrale Datenschnittstelle zwischen dem Datenzentrum der Statistik der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg und den anderen drei Untersuchungsfeldern zur Beschaffung und Aufbereitung aggregierter Regionaldaten auf SGB II-Trägerebene. In **Kapitel 7** wird eine kurze Übersicht über den aktuellen Bestand der relevanten Daten am IAW gegeben, der primär aus den Daten der amtlichen Statistik der Bundesagentur für Arbeit stammt.

Kapitel 8 informiert abschließend über die bisherige regelmäßige Berichterstattung des IAW im abgelaufenen Projektjahr. Im Folgenden werden zentrale Inhalte und Ergebnisse der Quartalsberichte Januar 2007 und April 2007 referiert, die in Kapitel 8 zusammengefasst werden:

Quartalsbericht Januar 2007: "SGB II-Hilfebedürftigkeit und Arbeitsmarktsituation im 1. Halbjahr 2006 nach Formen der Aufgabenwahrnehmung"

Der Quartalsbericht Januar 2007 zeigt systematisch auf, welche Probleme hinsichtlich der Datenqualität bei einem Vergleich der zeitlichen Entwicklung der Zahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften bzw. der Zahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften zwischen den Regionen mit unterschiedlichen Formen der Aufgabenwahrnehmung derzeit noch bestehen, und sensibilisiert dabei auch anhand von Ergebnissen für die noch bestehende Unsicherheit und Fragilität der vorhandenen Daten.

Darüber hinaus werden drei alternative Messkonzepte für die Abbildung der Betroffenheit der Menschen in einer Region von SGB II-Hilfebedürftigkeit mit jeweils unterschiedlichem Analyseschwerpunkt vorgestellt und deren jeweilige Vor- und Nachteile diskutiert. Dabei wird gezeigt, dass die unterschiedlichen Kenngrößen unabhängig von ihren spezifischen Vor- oder Nachteilen in Niveau und Entwicklung sehr stark korrelieren.

Bei der Untersuchung der Entwicklungen der regionalen Arbeitslosigkeit wird in diesem Bericht ein besonderes Augenmerk auf mögliche Zusammenhänge zwischen den Entwicklungen der Arbeitslosigkeit in den Rechtskreisen des SGB II und des SGB III gelegt. Empirisch zeigt sich für das erste Halbjahr 2006 und sämtliche Formen der Aufgabenwahrnehmung, dass die Korrelation zwischen der Veränderung der Zahl der SGB II- und der SGB III-Arbeitslosen äußerst gering war.

Anhand von erstmals verfügbaren Daten über die Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf SGB II-Trägerebene wird überprüft, ob Regionen mit einer günstigeren Entwicklung der SGB II-Arbeitslosigkeit gleichzeitig auch eine günstigere Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung aufwiesen oder nicht. Tatsächlich war der Zusammenhang im Betrachtungszeitraum über sämtliche Formen der Aufgabenwahrnehmung hinweg negativ, d.h. ein Rückgang der SGB II-Arbeitslosigkeit ging im Durchschnitt mit einem Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung einher. Allerdings ist der Zusammenhang keineswegs so ausgeprägt, dass automatisch von einer günstigeren Entwicklung der SGB II-Arbeitslosigkeit auf eine günstigere Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf regionaler Ebene geschlossen werden darf.

Quartalsbericht April 2007: „Registrierte Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung im Bereich des SGB II – Konzeption und exemplarische empirische Umsetzung“.

Bislang wurde im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung des IAW für die § 6c SGB II-Wirkungsforschung das Ausmaß der Unterbeschäftigung im Bereich des SGB II ausschließlich anhand der Zahl der registrierten SGB II-Arbeitslosen beleuchtet. Die gesetzliche Legaldefinition der registrierten Arbeitslosigkeit erfasst jedoch das tatsächliche Ausmaß der Un-

terbeschäftigung nicht vollständig. Daher existieren bereits verschiedene Ansätze, um das Ausmaß der Unterbeschäftigung in Deutschland umfassend zu beschreiben. Zwei wichtige Konzepte der Unterbeschäftigung sind das der Bundesagentur für Arbeit sowie das Konzept des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Diese sind zwar zu großen Teilen konsistent, unterscheiden sich jedoch im Detail bei der Berücksichtigung einzelner Komponenten und auch in den verwendeten Begrifflichkeiten. Beide Konzepte wurden jedoch für die Unterbeschäftigung insgesamt entwickelt und weder speziell auf den Rechtskreis des SGB II noch auf die Ziele der Wirkungsforschung nach § 6c SGB II zugeschnitten.

Im Zentrum des Quartalsberichts vom April 2007 stand daher das Ziel, vor dem Hintergrund dieser bereits bestehenden Definitionen konzeptionell zu diskutieren, wie man das tatsächliche Ausmaß der Unterbeschäftigung im Bereich des SGB II und für die Zwecke der § 6c SGB II-Wirkungsforschung adäquat abbilden kann. Darüber hinaus wurde anhand der auf der Ebene der SGB II-Trägereinheiten verfügbaren Daten überprüft, welches Konzept einer SGB II-Unterbeschäftigungsquote sich im Rahmen der § 6c SGB II-Wirkungsforschung gegenwärtig bereits empirisch umsetzen lässt. Aufbauend auf diesen konzeptionellen Überlegungen wurden dann anhand der 335 kreisscharfen Regionen mit ARGEen exemplarisch Ausmaß, Struktur und Entwicklung der SGB II-Unterbeschäftigung jeweils im Vergleich zur registrierten SGB II-Arbeitslosigkeit untersucht.

Gerade der exemplarische Vergleich der Entwicklungen von SGB II-Arbeitslosigkeit und SGB II-Unterbeschäftigung verdeutlichte sehr klar, dass die ausschließliche Betrachtung der SGB II-Arbeitslosigkeit erheblich zu kurz greift, wenn man die zeitliche Entwicklung der Unterbeschäftigung abbilden möchte.